

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

nachrichtlich

Staatsministerium  
Ministerium für Finanzen  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Ministerium der Justiz und für Migration  
Ministerium für Verkehr  
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

Antrag der Abgeordneten Hans Dieter Scheerer und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP  
- Zugang zu Förderprogrammen für kleine Kommunen  
- Drucksache 17/1909  
Ihr Schreiben vom 17. Februar 2022

Anlagen: 4

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und

Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

Vorbemerkung:

Im Antrag sind Förderprogramme speziell für Kommunen gefragt. Daher sind in der Stellungnahme die Förderprogramme aufgeführt, die in erster Linie auf Kommunen bzw. kommunale Aufgabenerfüllung ausgerichtet sind. Nicht hierunter wurden Förderprogramme subsumiert, an denen sich neben anderen Trägern auch Kommunen beteiligen können, die kommunale Aufgabenerfüllung jedoch nicht als vorrangiges Förderziel haben.

Weiter setzt der Antrag den Fokus auf kleine Kommunen. Vor diesem Hintergrund sind im Bereich des Verkehrsministeriums die Bezuschussungen im Rahmen des Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) nicht aufgeführt (Förderbereiche Kommunaler Straßenbau, Öffentlicher Personennahverkehr und Rad- und Fußverkehr). Das Verkehrsministerium stellt seit 2021 jährlich rund 320 Mio. Euro Landesmittel für die Zwecke der LGVFG-Förderung zur Verfügung. Zuvor standen rund 165 Mio. Euro Entflechtungsmittel des Bundes zur Verfügung. Im Bereich der Radverkehrsförderung weist das Verkehrsministerium ergänzend darauf hin, dass Kreiskoordinatoren etabliert werden, die kleinere Kommunen bei der Antragstellung unterstützen sollen. Auch die Kapazitäten der Regierungspräsidien zur Beratung der Kommunen wurden ausgebaut. Die Regierungspräsidien als Bewilligungsstellen beraten die Fördernehmerinnen und Fördernehmer bereits frühzeitig zur Förderfähigkeit der Vorhaben, damit sie ihre Planungsaufwendungen gezielt einsetzen können.

Nicht unter die Fragestellung wurden zudem Förderprogramme subsumiert, die sich ausschließlich aus Bundesmitteln finanzieren, beispielsweise das Bundesförderprogramm für

Sirenen. Bei diesem vom Bund finanzierten Sonderförderprogramm werden der Ausbau und die Ertüchtigung der kommunalen Sireneninfrastruktur in Baden-Württemberg mit Mitteln in Höhe von rund 11,2 Mio. Euro gefördert. Zur Umsetzung wurde eine Förderrichtlinie des Landes veröffentlicht.

Nicht berücksichtigt wurden auch EU-Förderprogramme, die durch Landesbehörden abgewickelt werden, beispielsweise das Programm LEADER. Dieses ist Teil des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und gewährt Zuschüsse für Vorhaben, die die regionale Wirtschaft stärken, Arbeitsplätze im Ländlichen Raum erhalten und schaffen, die kommunale Entwicklung und den Tourismus in der Region fördern und zur Erhaltung und Inwertsetzung des Ländlichen Erbes beitragen. In der Förderperiode LEADER 2014 bis 2022 stehen für LEADER insgesamt rund 61,1 Mio. Euro EU-Mittel und die notwendigen nationalen Kofinanzierungsmittel bei privaten Projekten zur Verfügung. Von der LEADER-Förderung profitieren auch Kommunen.

Vereinzelte erfolgt durch die Landesregierung auch die Förderung von kommunalen Trägern, dies geschieht jedoch außerhalb von speziell aufgesetzten Förderprogrammen im Rahmen von Einzelförderungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Beim Ausgleichstock handelt es sich zwar nicht um ein reguläres Förderprogramm, sondern um Bedarfszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs entsprechend §§ 13 und 14 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Die Mittel des Ausgleichstocks sollen jedoch gezielt kleineren, leistungsschwachen Gemeinden mit erheblichem Rückstand in der Ausstattung mit notwendigen kommunalen Einrichtungen zugutekommen. Eine Gemeinde gilt als leistungsschwach, wenn sie nach ihrer Leistungskraft und Verschuldungsfähigkeit unter Berücksichtigung der von ihr sonst noch in absehbarer Zeit notwendig zu erfüllenden Investitionsaufgaben nicht in der Lage ist, die erforderlichen Eigenmittel für eine Maßnahme aufzubringen. Nach Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock) sind Maßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln (einschließlich Kommunaler Investitionsfonds und pauschalierte Investitionszuweisungen) fachbezogen gefördert werden, bei der Verteilung der Ausgleichstock-Mittel vorrangig zu berücksichtigen. Insoweit ist der Ausgleichstock bei der Beantwortung aufgeführt.

1. *wie viele Förderprogramme mit welchem Fördervolumen und -zweck sie speziell für Kommunen anbietet (bitte unter Angabe des jeweiligen Förderziels und Antragsverfahrens);*
2. *welcher Anteil der für Kommunen bereitgestellten Fördermittel in den Jahren 2019 bis 2021 abgerufen wurde;*
3. *welche Voraussetzungen und Antragsverfahren Kommunen durchlaufen müssen, um die Förderprogramme des Landes zu beantragen (bitte entsprechende Antragsformulare der Antwort auf diese Anfrage beifügen);*

**Zu 1. bis 3.:**

Zu den Fragen 1 bis 3 wird auf die Anlagen 1 bis 4 verwiesen, die die von den Ressorts auf Abfrage des Innenministeriums erfolgten Rückmeldungen zusammenfassen.

Anlage 1 führt die Förderprogramme unter Angabe des Förderziels bzw. -zwecks sowie von Hinweisen zum Antragsverfahren entsprechend der Ressortzugehörigkeit auf. Die dabei vergebene Nummerierung der einzelnen Förderprogramme ist der besseren Nachvollziehbarkeit halber auch bei der Beantwortung der Fragen 2 und 3 beibehalten worden. In der reinen Anzahl der Förderprogramme unterscheiden sich die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 aufgrund der Zulieferung der Fachressorts.

Anlage 2 stellt nach Ressort und jeweiligem Förderprogramm die bereitgestellten Fördermittel sowie deren Abruf für den Zeitraum 2019 bis 2021 dar (Frage 2). Ergänzende Anmerkungen finden sich in der Spalte Bemerkungen.

Das Umweltministerium merkt zu Frage 2 an: Die Fördermittel sind in verschiedenen Titelgruppen im Kapitel 1007 Grundsatz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Umwelttechnik veranschlagt und werden zusätzlich durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ergänzt. Details zum Mittelabruf durch die Kommunen sind kurzfristig nicht verfügbar und wären nur mit hohem Verwaltungsaufwand zu erheben.

Anlage 3 listet entsprechend derselben Systematik die Förderprogramme, das entsprechende Antragsverfahren sowie die Fördervoraussetzungen auf (Frage 3).

Die zu den einzelnen Förderprogrammen gehörenden Antragsformulare sind Anlage 4 zu entnehmen, soweit sie von den zuständigen Fachressorts zugeliefert wurden.

4. *wie hoch ihrer Kenntnis nach insgesamt der Aufwand für die Kommunen zur Beantragung von Förderprogrammen des Landes ist;*

**Zu 4.:**

Bei der Ausgestaltung der Förderprogramme wird seitens aller Ressorts darauf geachtet, dass das jeweilige Förderverfahren möglichst unbürokratisch umgesetzt wird bzw. dass der bürokratische Aufwand für die antragstellenden Kommunen unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen und beihilferechtlichen Vorgaben auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt. Die Antragstellung in den Förderprogrammen des Landes erfolgt in der Regel über standardisierte Antragsformulare. Der Aufwand richtet sich nach der Komplexität der Fördergegenstände und den rechtlichen Rahmenbedingungen, welche regelmäßig online abrufbar sind. Der Landesregierung ist es ein besonderes Anliegen, ein verständliches und transparentes Antragsverfahren zu gewährleisten.

Im Bereich des Innenministeriums wird dies über die Gestaltung der Antragsformulare wie auch ergänzende Hinweise und persönliche Auskünfte durch die zuständigen Ansprechpersonen sichergestellt. Auch unterstützende Workshop-Formate kommen zum Einsatz. Der Antragsprozess selbst ist notwendig, um die haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten und die zur Antragsprüfung notwendigen Informationen zu bündeln. Zu sehen ist dabei auch, dass eine sorgfältige Projekt- und Finanzplanung der Kommune die spätere Durchführung und zeitgerechte Zielerreichung erleichtert. Um eine ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erreichung strategischer Ziele sicherzustellen, ist das Land gehalten, gezielte Förderkriterien aufzustellen. Vor diesem Hintergrund können Aufwände variieren, die Angemessenheit und Reduktion auf das Erforderliche ist dabei landesseitig jedoch stets im Blick. Die Vielzahl geförderter Kommunen mit geringer Einwohnerzahl bestätigt dies.

Bei der Novellierung der Breitbandförderrichtlinien Anfang 2019 wurde auf eine möglichst einfache Antragstellung Wert gelegt. Neben bestehenden verpflichtenden Vorga-

ben der EU, des Bundes und des Landes werden keine weiteren Anforderungen verlangt. Ein Förderantrag lässt sich abhängig von der Komplexität der Maßnahme innerhalb weniger Stunden oder Tage finalisieren. Bei Förderanträgen für die Bundesförderung mit Mitfinanzierung durch das Land kann eine Antragstellung hierfür beim Land binnen kürzester Zeit durchgeführt werden. Zur Beschleunigung und Weiterentwicklung der Antragstellung finden eine enge Abstimmung und ein enger Austausch zwischen der Bewilligungsstelle des Landes und dem Gigabitbüro des Bundes statt. Durch das Onlineportal Service-BW kann ein Antrag automatisiert in wenigen Schritten versendet werden.

Bei den Förderungen im Feuerwehrwesen wird der feuerwehrtechnische Beamte der Bewilligungsstelle nach Nummer 6.2 der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) frühzeitig beteiligt, sodass der Aufwand für den eigentlichen Antrag gering ist, da die Gemeinden für die Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe Feuerwehr die im Antrag benötigten Angaben sowieso benötigen.

Für den Bereich des Umweltministeriums wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Förderprogramme Wasserwirtschaft und Altlasten seit Jahrzehnten eingeführt sind, weshalb der Aufwand für die Kommunen nicht allzu hoch ist. Unterstützung erhalten die Kommunen insbesondere von den Regierungspräsidien und den Unteren Wasserbehörden.

Auch das Justizministerium weist auf die Bedeutung der Bewilligungsstelle bei der Beantragung der Förderung der freiwilligen Rückkehr hin; die Bewilligungsstelle steht vor, während und nach Antragstellung den Kommunen mit intensiver Beratung zur Verfügung. Informationen (Verwaltungsvorschrift mit Anlage, FAQs, Antrag) finden sich auf der Homepage der Bewilligungsstelle (Regierungspräsidium Karlsruhe). Die zuwendungsfähigen Ausgaben (voraussichtliche Personalkosten, Anzahl der voraussichtlichen Beratungen und Ausreisen je nach Herkunftsländern, kommunaler Kofinanzierungsrahmen etc.) sind im Vorfeld innerhalb der Kommune zu ermitteln.

Das Ministerium Ländlicher Raum schätzt den Aufwand für das Förderprogramm „Nachhaltige Modernisierung Ländlicher Wege“ als gering ein. Beim Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) als zentralem Förderprogramm für die nachhaltige strukturelle Verbesserung in Gemeinden vor allem des Ländlichen Raumes sieht das Ministerium Ländlicher Raum den Aufwand der Gemeinden, der von der Anzahl der

Projekte und deren Komplexität abhängig ist, als nicht pauschal bezifferbar an. Das ELR wurde in den Jahren 2020 und 2021 evaluiert. Entsprechend dem im Mai 2021 vorgelegten Schlussbericht der Evaluatoren schätzen die Gemeinden in der Gesamtsicht die umfassenden Förderansätze des ELR.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ergänzt, dass das Land mit dem Kompetenzzentrum Wohnen BW Kommunen in Baden-Württemberg auf dem Weg unterstützt, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Das Kompetenzzentrum ist als ein Instrument der Wohnraumoffensive Baden-Württemberg so konzipiert, dass der Aufwand, den Kommunen im Vorfeld und im Zuge einer Antragstellung haben, auf ein Minimum beschränkt ist. So erhalten interessierte Kommunen zunächst eine kostenfreie Basisberatung. Anschließend können sie ihrem jeweiligen konkreten Bedarf gemäß auf flexibel miteinander kombinierbare Beratungsmodule zugreifen – es wird optional angeboten, dass die Ausschreibung der Beratungsdienstleistungen vom Ministerium abgewickelt wird. Die Landsiedlung GmbH steht als Betreuerin des Kompetenzzentrums Wohnen BW den Kommunen beratend zur Seite. Auch die Förderprogramme der Städtebauförderung und das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ sind niederschwellig angelegt.

- 5.** *wie sie den Bedarf der Kommunen nach Förderprogrammen des Landes im Verhältnis zu frei verfügbaren Mitteln einschätzt;*

**Zu 5.:**

Die Fachressorts berücksichtigen die ihnen bekannten Förderbedarfe der Kommunen im Rahmen ihrer förderpolitischen Ziele und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitestgehend.

Das Wirtschaftsministerium weist darauf hin, dass mit den Förderungen im Interesse des Landes und der gesamten Wirtschaft auch übergreifende, etwa strukturpolitische, Zielsetzungen verfolgt werden, die sich nicht immer mit den Interessen einzelner Kommunen decken können.

Der digitale Transformationsprozess in den Kommunen ist für das Innenministerium ein wichtiges Anliegen. Die dadurch entstehenden erheblichen Mehrwerte für Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Erleichterungen für die Verwaltung werden als erstrebenswert angesehen. Das Land Baden-Württemberg hat dies bereits früh erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Kommunen bei diesem Prozess zu unterstützen. Dabei wird breit gefächert an der Umsetzung der Digitalisierung gearbeitet. Die Erstellung von Digitalisierungsstrategien, deren Umsetzungsprojekte und weitere innovative Vorhaben waren Gegenstand von Förderungen. Das landesseitig geförderte Kompetenznetzwerk Digitalakademie@bw sorgt dafür, dass die Akteure in den Kommunen die notwendigen digitalen Kompetenzen erwerben und innovative Lösungen in ihren Verwaltungen vorantreiben. Flankierend zu landesseitigen Fördermaßnahmen sind weiterhin Eigeninvestitionen der Kommunen im Bereich der Digitalisierung unabdingbar und langfristig ertragreich.

Die Versorgung der Menschen und der Wirtschaft in Baden-Württemberg mit schnellem Internet ist die größte Infrastrukturaufgabe unserer Zeit. Die vermehrte Digitalisierung verschiedenster Bereiche macht die Breitbandverfügbarkeit zu einem maßgeblichen Faktor für unsere gesamte Gesellschaft und unser wirtschaftliches, soziales und politisches Handeln. Das Innenministerium unterstützt die Landkreise und Kommunen daher finanziell in großem Umfang beim Ausbau der digitalen Infrastruktur. Das Land sowie der Bund fördern die jeweiligen Maßnahmen mit 90 Prozent der förderfähigen Kosten (50 Prozent Bund und 40 Prozent Land). 10 Prozent der förderfähigen sowie die nicht förderfähigen Kosten verbleiben bei den Kommunen und Landkreisen. In den fünf Jahren von 2016 bis 2021 hat das Land 3.140 Ausbauprojekte mit einer Förderung von mehr als 1,68 Mrd. Euro bezuschusst – allein im Jahr 2021 wurden 821 Mio. Euro für den kommunalen Breitbandausbau zur Verfügung gestellt. Von 2016 bis 2021 hat das Land von den eben genannten 1,68 Mrd. Euro rund 1,18 Mrd. Euro in den Ländlichen Raum (Ländlichen Raum im engeren Sinn und Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum) investiert. Dies zeigt, dass gerade dadurch vor allem auch kleinere Kommunen unterstützt werden. Ohne die Förderprogramme des Landes könnte der Breitbandausbau in Baden-Württemberg nicht bzw. nur in einem sehr begrenzten Umfang fortgeführt werden. Das Ziel der Landesregierung, bis 2025 eine flächendeckende Versorgung mit gigabitfähigen Netzen auf den Weg zu bringen, könnte mit großer Sicherheit nicht erreicht werden.



Aus dem Bereich des Kultusministeriums wird ergänzt, dass in den vergangenen Jahren das Förderprogramm des kommunalen Sportstättenbaus, mit Ausnahme des Jahres 2021, regelmäßig überzeichnet war.

Das Umweltministerium ergänzt, dass der Bedarf in der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft seit Jahren sehr hoch ist und die verfügbaren Mittel deutlich übersteigt. In der Förderrichtlinie Altlasten ist es momentan möglich, alle Anträge zu bewilligen. Freie Mittel gibt es in beiden Förderbereichen nicht, alle Mittel werden vollständig bis zum jeweiligen Jahresende gebunden.

Aus Sicht des Justizministeriums besteht ein Bedarf von Fördermitteln des Landes in seinem Förderbereich. Hintergrund ist, dass es sich bei der Rückkehrberatung gerade nicht um eine gesetzliche Aufgabe handelt. Die Rückkehrberatung und damit die Förderung der freiwilligen Rückkehr liegen im Interesse sowohl des Landes als auch der Kommunen.

Das Verkehrsministerium teilt aus seinem Bereich mit, dass der Bedarf der Kommunen nach Förderprogrammen bei der Bewältigung der Aufgaben der Verkehrswende sowie der Herausforderungen des Erhalts von Brückenbauwerken hoch ist, was sich in den wachsenden Programmanmeldungen in vielen Bereichen zeigt.

Das Ministerium Ländlicher Raum ergänzt, dass das ELR seit Jahren überzeichnet ist, d. h. das beantragte Fördervolumen ist deutlich höher als die zur Verfügung stehenden Mittel.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen teilt ergänzend mit, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für eine Förderung kommunaler Gestaltungsbeiräte in Baden-Württemberg nicht ausreichen, um den Bedarf umfassend zu decken. Die Auswahl der zu fördernden Gestaltungsbeiräte erfolgt anhand der Qualität der geplanten Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird. Den Anträgen auf Förderung der erstmaligen Einrichtung eines Gestaltungsbeirats konnte bislang immer entsprochen werden.

**6.** *ob, und falls ja welche externen Berater und Dienstleister durch die Landesregierung zur Bewertung von Förderanträgen der Kommunen hinzugezogen werden;*

**Zu 6.:**

Im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums kommen keine externen Dienstleister und Berater zum Einsatz. Die Bewertung von Förderanträgen im Bereich der Digitalisierung erfolgt durch die Zuwendungsstelle bzw. ein Gremium, in welches regelmäßig Vertreter der kommunalen Landesverbände einbezogen werden.

Für die gemeldeten Programme im Bereich des Kultusministeriums werden keine externen Berater zur Bewertung der Anträge hinzugezogen. In einigen Förderprogrammen im Ressortbereich des Kultusministeriums ist mit der Bearbeitung der Anträge die staatliche Förderbank des Landes, die L-Bank, betraut. Im Rahmen des Förderprogramms des kommunalen Sportstättenbaus bedienen sich die Regierungspräsidien bei der Erarbeitung ihrer regionalen Förderprogrammorschläge eigens errichteter Beratungsgremien, in welchen Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände und der Sportbünde mitwirken.

Im Bereich des Wirtschaftsministeriums werden zur Bewertung von Förderanträgen der Kommunen grundsätzlich keine externen Berater und Dienstleister hinzugezogen. Bei der Förderlinie „Pop-up-Stores und -Malls“ des Sofortprogramms Einzelhandel / Innenstadt werden Fachexperten der kommunalen Landesverbände, des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags, des Handelsverbands Baden-Württemberg e. V. und des DEHOGA Baden-Württemberg für die Bewertung der eingereichten Konzepte hinzugezogen.

Die Abwicklung der Förderungen des Verkehrsministeriums mit kommunalem Bezug erfolgt überwiegend durch die Regierungspräsidien. Die Abwicklung der Personalstellenförderung Nachhaltige Mobilität erfolgt durch die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW).

U. a. die KEA-BW wird auch nach Angaben des Umweltministeriums bei der Beurteilung und Bewertung von Förderanträgen im Bereich des Klimawandels hinzugezogen. Bei den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft und Altlasten im Bereich des Umweltministeriums werden keine externen Berater und Dienstleister hinzugezogen.

Auch im Bereich des Justizministeriums werden keine externen Berater und Dienstleister zur Bewertung von Förderanträgen der Kommunen hinzugezogen.

Im Bereich des Ministeriums Ländlicher Raum werden für die Bewertung der Aufnahmeanträge der Gemeinden und der Förderanträge im Rahmen des ELR keine externen Dienstleister hinzugezogen. Für den Ausgleichstock – der nicht als Förderprogramm zu klassifizieren ist (s. Vorbemerkung) – wird ergänzend darauf hingewiesen, dass nach § 14 Absatz 1 FAG über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen in den jeweiligen Regierungsbezirken sogenannte Verteilungsausschüsse entscheiden, die mit je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Regierungspräsidien und je drei vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nach Anhörung der kommunalen Landesverbände berufenen Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden und Landkreise besetzt sind.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bindet bei der Beratung der Anträge des Förderprogramms „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ die kommunalen Landesverbände, die Architektenkammer sowie Umweltverbände ein. Die Wohnraum-Allianz hat zur Entbürokratisierung des Antragsverfahrens im Rahmen des Programms Wohnungsbau Baden-Württemberg, insbesondere des Antragsvordrucks zur Wohnraumförderung, eine Arbeitsgruppensitzung initiiert. Die dabei erarbeiteten Vorschläge wurden erörtert und – soweit möglich – durch die L-Bank berücksichtigt. In dieser Arbeitsgruppe haben Mitglieder der Wohnraum-Allianz, so Vertreter der Wohnungswirtschaft und der kommunalen Landesverbände, mitgewirkt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bedient sich im Fall der Wohnraumoffensive der Landsiedlung GmbH als Dienstleister zur Verwaltung und Abwicklung der o. g. Förderinstrumente.

Auf die entsprechende Abfrage des Innenministeriums wurden von den weiteren Ressorts keine externen Berater und Dienstleister im Sinne der Fragestellung gemeldet.

- 7. wie sie sicherstellt, dass der Aufwand für die Beantragung und die Chance auf eine erfolgreiche Mittelzuteilung für alle Kommunen gleich ist, und so kleine gegenüber großen Kommunen keinen Nachteil erfahren;*

**Zu 7.:**

Die Anforderungen an eine Förderung werden im Rahmen des jeweiligen Förderprogramms und unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielstellung spezifisch festgelegt. Eine Mittelzuteilung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Antrags- und Prüfverfahrens und orientiert sich an der Qualität der eingegangenen Anträge und den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Voraussetzungen und Chancen, bei einer Förderung zum Zuge zu kommen, sind ungeachtet der Größe einer Kommune grundsätzlich gleich. Es werden regelmäßig keine Anforderungen vorgesehen, die nur durch große Verwaltungseinheiten erfüllbar sind. Im gesamten Prozess werden die Belange und Möglichkeiten der kleineren Kommunen im Blick behalten. Für das Innenministerium ist in diesem Sinne zu ergänzen, dass sowohl im Antragsverfahren als auch während der Durchführung allen Beteiligten Ansprechpersonen im Innenministerium zur Verfügung stehen.

In einzelnen Programmen wurden Quoten für verschiedene Einwohnerzahlen vorgesehen, um dem Förderzweck und den Zielgruppen bestmöglich gerecht zu werden. Soweit Zielrichtung und Fördervolumina größere Kommunen besonders ansprechen, profitieren gleichwohl alle Kommunen. Diese Projekte werden als Leuchtturmprojekte umgesetzt. Sie dienen als Vorbild und Blaupause. Auf die Möglichkeiten der Skalierung und den Transfer der Lösungen auf andere, auch kleinere Kommunen wird geachtet. So dienen sie dem Vorankommen des ganzen Landes.

Die Zuwendungsfähigkeit im Rahmen der Breitbandförderung hängt im Wesentlichen davon ab, dass im potenziellen Fördergebiet eine Unterversorgung an Breitbandinternet besteht. Die Voraussetzungen im Antragsverfahren sind daher für alle Kommunen identisch. Die Größe der Kommune hat keinen Einfluss auf das Förderverfahren. Daneben unterstützt das Förderreferat im Innenministerium die Kommunen im Förderverfahren, um die Antragstellung zu erleichtern. Darüber hinaus fördert das Innenministerium die Nutzung von Synergieeffekten durch den Zusammenschluss von mehreren Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit. Dies vereinfacht die Antragstellung und die Realisierung der Projekte gerade auch für kleine Kommunen.

Bei Zuwendungen für das Feuerwehrwesen ist das Verfahren in Nummer 6 VwV-Z-Feu geregelt. Der feuerwehrtechnische Beamte der Bewilligungsstelle priorisiert die vorliegenden Anträge.

Das Kultusministerium teilt mit, dass durch Budgetierung der Fördermittel auf Basis der Schülerzahlen bei den unter den laufenden Nummern 20 bis 23 der Anlagen genannten Förderprogrammen eine Gleichbehandlung der Träger unabhängig von Größe oder Bearbeitungsgeschwindigkeit gesichert ist. Beim Förderprogramm des kommunalen Sportstättenbaus (Ifd. Nr. 17 der Anlagen) ist durch die Mitwirkung des Gemeindetags im Beratungsgremium sichergestellt, dass kleine Kommunen keinen Nachteil erfahren.

Das Wirtschaftsministerium ergänzt, dass Anträge, welche über die L-Bank bearbeitet werden, durch die L-Bank nach Eingang abgearbeitet werden, unabhängig davon, um welche baden-württembergische Kommune es sich handelt. Eine kleine Kommune ist bezüglich Aufwand der Beantragung und Chance auf eine Förderung einer größeren Kommune gleichgestellt. Bei Bedarf werden interessierte Kommunen im Vorfeld einer Antragstellung von der jeweils zuständigen Stelle beraten.

Im Bereich des Umweltministeriums erfolgt die Antragstellung formalisiert und die Bewilligung anhand fachlicher Priorisierungen unabhängig von der Größe einer Kommune.

Im Bereich „Förderung der freiwilligen Rückkehr“ des Justizministeriums wird die Antragstellung durch klare und einheitliche Anforderungen in den Antragsformularen und etwa die Pauschalierung von Sachmitteln erleichtert, sodass die Antragstellung für alle Kommunen gleichermaßen möglich ist. Allerdings setzt das Land gezielt einen Anreiz für Anträge von größeren Kommunen, da die Projektdurchführung in größerem Maßstab aus Sicht des Justizministeriums fachlich sinnvoll ist. Die Mittelzuteilung wird auch im Hinblick auf ein gewünschtes flächendeckendes Rückkehrberatungsangebot durch die vorausschauende Planung bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gesteuert. Auch hier führt die Beratung vor, während und nach der Antragstellung dazu, dass kleine Kommunen gegenüber großen Kommunen keinen Nachteil erfahren, sofern die kommunale Kofinanzierung gewährleistet werden kann.

Das Ministerium Ländlicher Raum ergänzt, dass der Zugang zum Förderprogramm „Nachhaltige Modernisierung Ländlicher Wege“ für alle Gemeinden gleichberechtigt möglich ist. Die kommunalen Aufnahmeanträge beim ELR werden auf den Stufen des Auswahlverfahrens (Gemeinde-, Landkreis-, Regierungsbezirk- und Landesebene) in

eine Rangfolge gebracht. Insbesondere auf Landkreisebene sind die strukturelle Ausgangslage mit Bezug auf die Bedürftigkeit der Gemeinde (z. B. Bevölkerungsentwicklung, Steuerkraftsumme, Einwohner pro ha Siedlungsfläche) und die strukturelle Bedeutung der beantragten Projekte bei der Priorisierung der Aufnahmeanträge zu würdigen. Eine Evaluierung des ELR in den Jahren 2020 und 2021 hat ergeben, dass dabei die gewollte Bevorzugung kleinerer und strukturschwacher Gemeinden auch tatsächlich erfolgt. Ergänzend wird hervorgehoben, dass im Ausgleichstock entsprechend Nr. 2.1 VwV-Ausgleichstock vorrangig kleinere Kommunen mit bis zu 20.000 Einwohnern zuweisungsberechtigt sind.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist grundsätzlich darauf hin, dass der Umfang der Antragstellung auf eine Förderung von Gestaltungsbeiräten in den Kommunen in Baden-Württemberg bewusst geringgehalten wird, um insbesondere kleineren Städten und Gemeinden den Zugang zu der Förderung zu erleichtern. Ergänzend wird zum Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ ausgeführt, dass es sich um ein niederschwellig angelegtes Programm handelt, das sich durch ein einstufiges Antragsverfahren auszeichnet. Der Programmzuschnitt ist insbesondere auch auf kleinere und mittlere Kommunen angelegt, die sich mit Hilfe der Förderung der aufwändigen Aufgabe der Innenentwicklung annehmen. Die erfolgreiche Teilnahme gerade auch kleinerer Kommunen zeigt sich u. a. darin, dass in den Jahren 2019 bis 2021 von 89 bewilligten Anträgen allein 43 Anträge von Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern gestellt wurden. Weiter sieht das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Vereinheitlichung des bekannten Antragsverfahrens im Rahmen des Programms Wohnungsbau Baden-Württemberg für die landesweit geltenden Angebote der kommunalen Förderlinie sowie die einheitlichen abstrakt-generellen und transparenten Förderbestimmungen als Gewährleistung der Aufwands- und Chancengleichheit der Kommunen an. Zudem werden die kommunalen Landesverbände in die Programmerstellung einbezogen, so dass diese gleichermaßen für ihre Mitglieder als Multiplikatoren wirken können. Auch ist hinsichtlich der Programme der Wohnraumoffensive der Aufwand für alle Kommunen auf Grund der standardisierten Antragstellung gleich. Es wird angeboten, dass die Ausschreibung der Beratungsdienstleistungen vom Ministerium abgewickelt wird. Weiterhin kann die Förderung von Kooperationsprojekten für die beteiligten Gemeinden Vorteile durch die gemeinsame Projektsteuerung und die gemeinsame Beauftragung eines externen Dienstleisters zur Erstellung des qualifizierten Mietspiegels ergeben. Die damit verbundenen Synergieeffekte und die gemeinsame Tragung externer Kosten können insbesondere für kleinere

Kommunen ein attraktiver Anreiz zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels beziehungsweise zur Teilnahme an einem Kooperationsprojekt sein. Darüber hinaus weist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen darauf hin, dass viele Kommunen bezüglich der Programme der Städtebauförderung die Dienstleistung von Sanierungsträgern bei der Vorbereitung, Antragstellung und weiteren Begleitung der Sanierungsmaßnahme in Anspruch nehmen. Dadurch, dass die Kosten für den Sanierungsträger im Rahmen der Städtebauförderung förderfähig sind, ist gewährleistet, dass kleine Kommunen gegenüber größeren und ggf. finanzstärkeren Kommunen keinen Nachteil haben.

- 8.** *wie sie die Rechts- und Planungssicherheit insbesondere für kleinere Kommunen bei der Beantragung von Förderprogrammen des Landes einschätzt;*

**Zu 8.:**

Antragsfristen und Verfahrensabläufe werden meist über mehrere Kanäle kommuniziert, so dass eine große Planungssicherheit auch für kleine Kommunen besteht. Verfahren zu laufenden Förder- oder Kreditprogrammen sind meist über mehrere Jahre gleichbleibend und daher vorhersehbar und transparent. Prozesse sind weitestgehend standardisiert und etabliert. Die Rechts- und Planungssicherheit bei den Kommunen aller Größen wird durch eine frühe Kommunikation der Förderungen und durch eine Involvierung der kommunalen Landesverbände im Vorfeld zu Förderaufrufen sichergestellt.

Bei der Beantragung von Breitbandfördermitteln wird die Rechts- und Planungssicherheit vom Innenministerium für alle Kommunen gleichermaßen gut eingeschätzt. Die wesentlichen rechtlichen Vorgaben sind in den von der EU notifizierten Förderrichtlinien des Landes festgelegt (VwV Breitbandförderung und VwV Gigabitmitfinanzierung). Anpassungen erfolgen nur in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden sowie den Landkreisen und Gemeinden. Um eine möglichst weitgehende Planungssicherheit zu gewährleisten und das Ziel der Landesregierung zu erreichen, die flächendeckende Versorgung mit Gigabit-Netzen bis 2025 auf den Weg zu bringen, setzt sich das Innenministerium für eine auskömmliche Mittelausstattung beim

Haushaltsgesetzgeber ein. Interkommunale Zusammenschlüsse vereinfachen Prozesse gerade für kleinere Kommunen und können zur Rechts- und Planungssicherheit beitragen.

Durch die frühzeitige Beteiligung der Bewilligungsstelle nach Nummer 6.2 VwV-Z-Feu haben alle Kommunen Rechts- und Planungssicherheit.

Für das Kultusministerium ist für die Förderprogramme mit den laufenden Nummern 20 bis 23 der Anlagen durch die Budgetierung und teilweise antraglose Mittelzuweisung maximale Rechts- und Planungssicherheit gegeben. Bei der Förderung des kommunalen Sportstättenbaus (Ifd. Nr. 17 der Anlagen) handelt es sich um ein jährliches Förderprogramm, das regelmäßig aufgelegt wird und dessen Programmvolumen bekannt ist. Anträge, die für das jeweilige Förderjahr nicht berücksichtigt werden, können im Folgejahr erneut gestellt werden.

Das Justizministerium ergänzt, dass der Bewilligungszeitraum nach haushaltsrechtlicher Verfügbarkeit von Verpflichtungsermächtigungen bis zu drei Jahre dauert. Mit der Bewilligung sind die Landesmittel für das Projekt unter Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit rechtlich gebunden und stehen den Projekten bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen planungssicher zur Verfügung. Es bestehen keine Einschränkungen für kleinere Kommunen.

Im Bereich des Ministeriums Ländlicher Raum wurde ergänzend zu normalen Förderverfahren im Jahr 2014 im ELR das Förderinstrument „Schwerpunktgemeinden“ eingeführt. Diese werden für 5 Jahre anerkannt und haben innerhalb eines Budgets Fördervorrang im ELR. Somit besteht Planungssicherheit für die anerkannten Schwerpunktgemeinden.

Im Bereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vergehen von der Ausschreibung des Förderprogramms „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ bis zur Bewilligung im Durchschnitt etwa sechs Monate, wobei die Ausschreibung jährlich erfolgt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht dabei nicht. Die Programme der Städtebauförderung werden im Regelfall im April eines Jahres ausgeschrieben; die Bewilligungen ergehen im Frühjahr des Folgejahres. Frist zur Abgabe des Antrags ist regelmäßig der Spätherbst (2021: 1. November). Diese Vorgehensweise ist den inte-



ressierten Kommunen seit Jahren bekannt, so dass sie ihre Planung gut darauf einstellen können. Im Fall der Förderprogramme der Wohnraumoffensive besteht Rechtssicherheit im Hinblick auf das Verfahren und Planungssicherheit im Hinblick auf Kosten und Zuwendungshöhe, da das Verfahren transparent, die Abarbeitung entsprechend der LHO geregelt, die Bestandteile der Fördersumme definiert und die Zuwendungshöhe in den Förderrichtlinien klar beschrieben sind.

**9.** *welche Erkenntnisse sie darüber hat, ob Verwaltungsaufwand, bürokratische Hürden, und möglicherweise notwendige Vorbereitungen oder die Erstellung von Projekt- und Investitionsplänen Kommunen teilweise von der Beantragung von Förderprogrammen des Landes abschrecken;*

**10.** *wie sie die Bekanntheit der Programme, den Aufwand zu Beantragung sowie den Aufwand zur Abrechnung und Berichterstattung bei Kommunen ermittelt und überwacht und wie dies ggf. bei der Ausgestaltung der Förderprogramme berücksichtigt wird;*

**Zu 9. und 10.:**

Im Bereich des Innenministeriums besteht im Rahmen der Förderungen sowie bei Netzwerk- und Austauschformaten regelmäßiger Kontakt und Austausch zu Kommunen selbst wie auch zu den kommunalen Landesverbänden. Das Innenministerium hat insoweit keine Hinweise über bürokratische Hürden, die die Teilnahme an Förderausschreibungen hindern würden. Hinsichtlich Projekt- sowie Kosten- und Finanzierungsplanung besteht ein generelles Bewusstsein über deren Erfordernis zur gelungenen Projektdurchführung.

Im Prozess der digitalen Transformation, insbesondere auch der Digitalakademie@bw, werden die aus dem Austausch einhergehenden Erkenntnisse fortlaufend evaluiert und in eine strategische Weiterentwicklung eingebracht. Die Bekanntmachung der Programme wird über diese Partner und Netzwerke wie auch über den Internetauftritt [www.digital-bw.de](http://www.digital-bw.de) sichergestellt.

Dies gilt auch für das Breitbandförderprogramm: Bei den interkommunalen Zusammenschlüssen, Gemeinden und Landkreisen werden Erkenntnisse über den Aufwand der Beantragung, Abrechnung und Berichterstattung gesammelt und evaluiert. Diese

Informationen fließen in die strategische Weiterentwicklung der Förderkulisse und der Erstellung von Verwendungsnachweisen ein. Überdies wird die Bekanntheit durch eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit sichergestellt.

Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen werden regelmäßig mit den kommunalen Landesverbänden und dem Landesfeuerwehrverband besprochen. Änderungsbedarf bei der Ausgestaltung wird selbstverständlich überprüft und in Absprache mit den Verbänden umgesetzt. Dabei wurde nicht dargelegt, dass Kommunen aufgrund des Aufwands keine Anträge stellen.

Im Bereich des Kultusministeriums wird für die Bekanntheit der Förderprogramme (s. lfd. Nr. 18 bis 23 der Anlagen) durch konsequente Einbindung der Verbände der öffentlichen Träger (kommunale Landesverbände) und privaten Träger bereits bei der Erarbeitung der Förderrichtlinien, durch die Kommunikation sowohl durch Anschreiben der Schulen bzw. Schulverwaltung als auch durch Informationen der Träger über die Verbände und nicht zuletzt durch eine umfangreiche Präsenz im Internet gesorgt.

Nach Mitteilung des Umweltministeriums gibt es angesichts der Vielzahl von Anträgen in den Bereichen Wasserwirtschaft und Altlasten keinen Grund zur Annahme, dass sich Kommunen abschrecken lassen. Die beiden Förderrichtlinien Wasserwirtschaft und Altlasten sind allen Kommunen in Baden-Württemberg bekannt. Die Förderrichtlinien werden in regelmäßigen Abständen novelliert. Diese Novellierung erfolgt in enger Abstimmung u. a. mit den kommunalen Landesverbänden und dem Normenkontrollrat. Dadurch wird sichergestellt, dass – im Rahmen der haushaltsrechtlichen und der zuwendungsrechtlichen Vorgaben – der Aufwand für die Kommunen nicht zu groß wird. Die Förderprogramme werden den Kommunen über die einschlägigen Informationsquellen, insbesondere die kommunalen Landesverbände, mitgeteilt. Informationen stehen auf Homepages zur Verfügung. Die Nachfrage und Umsetzung von Förderprogrammen wird teilweise auch evaluiert. Systematische Erhebungen zu Aufwand, Berichterstattung und Überwachung werden hingegen nicht geführt.

Im Bereich des Wirtschaftsministeriums werden die Förderprogramme des Landes gut nachgefragt. Erkenntnisse darüber, ob Verwaltungsaufwand, bürokratische Hürden und möglicherweise notwendige Vorbereitungen oder die Erstellung von Projekt- und Investitionsplänen Kommunen teilweise von der Beantragung von Förderprogrammen des Landes abschrecken, liegen nicht vor. Kenntnisse über die spezifischen Bedarfe

und Interessen der Kommunen im Land werden über vielfältige Informationskanäle erlangt. So findet ein direkter Austausch mit den kommunalen Landesverbänden, den Kommunen und den maßgeblichen Akteurinnen und Akteuren je nach Situation statt. Das Wirtschaftsministerium betont zudem die Impulse über die L-Bank, teilweise durch Markt- und Förderstudien. In die Impulse der L-Bank fließen Rückmeldungen von deren Geschäftspartnerinnen und -partnern und Multiplikatoren (Hausbanken und Zentralinstitute) mit ein. Die L-Bank steht in einem dauerhaften Austausch mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Bundesebene sowie mit den Förderbanken anderer Länder, um auch Entwicklungen am Fördermarkt frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls für Baden-Württemberg nutzbar machen zu können.

Das Justizministerium teilt mit, dass die Ausländerbehörden in den Kommunen regelmäßig über Themen der „Freiwilligen Rückkehr“ einschließlich der Fördermöglichkeit von Beratungsstellen informiert werden. Der Aufwand für die Projektverwaltung bei den antragstellenden Kommunen wird nicht ermittelt. Allerdings wurde bei der Überarbeitung der VwV Rückkehrförderung in 2021 auf schlanke Beantragungs- und Abrechnungsmodalitäten, auch im Hinblick auf den Aufwand der Antragsteller Wert gelegt. Dazu gehörte eine Angleichung der Fördervoraussetzungen in Fällen einer EU-Kofinanzierung einschließlich der Antragstellung und Abrechnung der Projekte. Kleinere Gemeinden nehmen die Landesförderung „Freiwillige Rückkehr“ aufgrund der fachlichen Ausrichtung selten in Anspruch. Durch die neue Verwaltungsvorschrift Rückkehrförderung wurden die Berichtspflichten während des Projektzeitraums gebündelt und die mögliche Projektlaufzeit beträgt nun bis zu drei Jahre. Die Abrechnung wurde durch Pauschalierungen erleichtert. Dafür, dass der Verwaltungsaufwand abschreckend wirken würde, gibt es keine Hinweise.

Im Bereich des Verkehrsministeriums erfolgen regelmäßige Austausche des Verkehrsministeriums mit den kommunalen Landesverbänden, u. a. zum Thema Förderung. Darüber hinaus wird der nachgeordnete Bereich, der starken Kontakt zu den Kommunen hat (Regierungspräsidien, KEA-BW), um Rückmeldung zu dem Stand der Förderungen in den Kommunen gebeten. In Veranstaltungen, welche die Kommunen direkt adressieren, werden die Kommunen um Rückmeldung zum Stand der Förderungen gebeten. Die gewonnenen Informationen fließen bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Förderprogramme ein.

Das Ministerium Ländlicher Raum teilt mit, dass die Rückmeldungen von Seiten der Kommunen zum Förderprogramm „Nachhaltige Modernisierung Ländlicher Wege“ zeigen, dass der Verwaltungsaufwand gering ist. Darüber hinaus wird die kurze Zeit zwischen Antrag und Bewilligung gelobt. Zudem ist die Nachfrage der Kommunen nach den Fördermitteln hoch und wachsend, so dass von einer hohen Akzeptanz des Förderprogramms ausgegangen werden kann. Die Nachfrage von Gemeinden nach Fördermitteln aus dem ELR ist sehr hoch. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Formulare und das Förderverfahren werden regelmäßig überprüft, um Vereinfachungsmöglichkeiten im Rahmen der Landeshaushaltsordnung zu nutzen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Ausgleichstock im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bei den Kommunen bekannt und etabliert ist. Auf Wunsch der Gemeinden finden im Vorfeld der Beantragung regelmäßig Beratungsgespräche mit den zuständigen Regierungspräsidien statt, um Mehrarbeit zu vermeiden.

Im Bereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen ist das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ niederschwellig und einstufig angelegt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen steht interessierten Kommunen bei Rückfragen zudem beratend zur Verfügung. Das Förderprogramm ist etabliert bei steigenden Antragszahlen. Das Programm ist regelmäßig mehrfach überzeichnet. Bei den Programmen der Wohnraumoffensive steht das Ministerium in regem Austausch mit der Landsiedlung GmbH als Dienstleister sowie den kommunalen Landesverbänden. Auf diesem Wege erhält das Ministerium regelmäßige Rückmeldungen seitens der Adressaten der Förderprogramme über den Aufwand, der mit einer Antragstellung verbunden ist. Die Programme der städtebaulichen Erneuerung sind den Kommunen seit vielen Jahren bekannt. Neue Programme werden über die Website des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen veröffentlicht oder per Verteiler (z. B. Sanierungsstellen der Kommunen; Sanierungsträger) bekanntgemacht.

**11.** *ob und wie sie das Zusammenspiel mit Förderprogrammen des Bundes und der Europäischen Union bei Förderprogrammen für Kommunen im Blick hat und ggf. seine Förderkulisse danach ausrichtet;*

## **Zu 11.:**

Programme der EU und des Bundes sind integraler Bestandteil der Förderpolitik des Landes. Es soll ein größtmöglicher Nutzen für die von der Förderung profitierenden Kommunen und damit auch für das Land erreicht werden. Die Landesregierung berücksichtigt im Rahmen der Förderbedarfsanalyse und Programmentwicklung sowie in Abstimmung mit der L-Bank grundsätzlich bestehende Förderangebote auf Ebene der EU oder des Bundes; Landesprogramme sollen dadurch bedarfsgerecht ausgestaltet werden, Doppelförderungen vermieden werden. Es erfolgt ein regelmäßiger und frühzeitiger Informationsaustausch mit den beteiligten Stellen. Eine Koordinierung von Förderprogrammen findet regelmäßig im Rahmen von Bund-Länder-Gremien sowie zwischen den Förderbanken der Länder und des Bundes statt.

Mit der zentralen Fördermittelberatung des Bundes steht zudem eine flächendeckende Informationsplattform zur Verfügung, mit der sich interessierte Kommunen über etwaige Förderangebote zentral informieren können. Neben Förderangeboten des Bundes sind hier auch die Angebote der EU sowie der jeweiligen Länder dargestellt.

Seitens des Innenministeriums wird die Förderlandschaft in Bezug auf Digitalisierungsvorhaben kontinuierlich verfolgt. Die Nutzung von Synergieeffekten wird im Hinblick auf eigene Förderprogramme angestrebt.

Bei der Novellierung der Breitbandförderkulisse des Landes Anfang 2019 wurden die Förderprogramme von Bund und Land noch mehr verzahnt und die Regelungen vereinheitlicht. Das Breitbandförderprogramm des Bundes wird vom Land kofinanziert, sodass eine Förderung von 90 Prozent der förderfähigen Kosten sichergestellt ist (50 Prozent Bund, 40 Prozent Land). Das neue Förderprogramm wurde von den Kommunen sehr stark in Anspruch genommen. Allein im Jahr 2021 wurden 821 Mio. Euro für den kommunalen Breitbandausbau zur Verfügung gestellt – ein absoluter Rekord und Spitzenwert, auch im Ländervergleich. In den fünf Jahren von 2016 bis 2021 hat das Land 3.140 Ausbauprojekte mit einer Förderung von mehr als 1,68 Mrd. Euro bezuschusst – und mit einer intelligenten Förderpolitik dafür gesorgt, dass nochmals 1,61 Mrd. Euro vom Bund nach Baden-Württemberg fließen. Insgesamt wurde der Breitbandausbau in den letzten fünf Jahren dadurch mit der absoluten Rekordsumme von rund 3,29 Mrd. Euro gefördert. Zum Vergleich: Von 2011 bis 2016 betrug die Gesamtfördersumme noch lediglich rund 54 Mio. Euro (nur Landesfördermittel). Auch Förderprogramme der EU, wie z. B. WiFi4EU, eine Initiative der Europäischen Kommission

zur Schaffung öffentlicher WLAN-Zugangspunkte in Gemeinden, werden vom Innenministerium eng mit dem Ziel einer möglichst großen Inanspruchnahme begleitet. Die Kommunen des Landes Baden-Württemberg haben das Förderprogramm sehr gut in Anspruch genommen und mit 231 Gutscheinen in Höhe von je 15.000 Euro (27 Prozent der in Deutschland verteilten Gutscheine) überdurchschnittlich vom Förderprogramm profitiert.

Im Bereich des Kultusministeriums sind die Förderprogramme im Rahmen des Digitalpakts gemeinsame Programme mit dem Bund. Beim Förderprogramm des kommunalen Sportstättenbaus handelt es sich um ein Förderprogramm des Landes. Eine Kumulierung mit anderen Zuschüssen ist im Einzelfall möglich.

Im Zuständigkeitsbereich des Umweltministeriums unterliegen die Förderprogramme und Förderkulissen der Europäischen Union und des Bundes im Bereich Klimaschutz und der Energiewende einem ständigen Wandel und Veränderungsprozess. Bei der Fortschreibung und Anpassung der Landesförderprogramme werden diese Entwicklungen beobachtet und bewertet und führen ggf. zu Anpassungen, Modifikationen und Veränderungen in der Förderkulisse. Die Förderung in der Wasserwirtschaft ist auf die in geringem Umfang vorhandene Förderung des Bundes in diesem Bereich abgestimmt.

Das Ministerium Ländlicher Raum ergänzt, dass über das ELR Fördermittel des Bundes in Anspruch genommen werden (über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" – GAK und den Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung). Weiter profitieren Kommunen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum von den EU-Programmen LEADER und EFRE sowie der GAK. Bei der Planung und Umsetzung der Förderung wird dafür Sorge getragen, dass die Förderprogramme von EU, Bund und Land passfähig aufeinander abgestimmt sind.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen führt ergänzend aus, dass ein Abgleich mit weiteren Programmen des Bundes bzw. der Europäischen Union regelmäßig vorgenommen wird, damit sich ähnliche Programme sinnvoll ergänzen. Dabei sind die Förderprogramme des Kompetenzzentrums Wohnen als Teil der Wohnraumoffensive so angelegt, dass sie bislang nicht von Förderinstrumenten abgedeckte, aber sinnvollerweise mit geeigneten finanziellen Unterstützungen zu hinterlegende Aufgaben der Kommunen adressieren. Insoweit ergänzen sie Förderinstrumentarien

auf Ebene der EU und des Bundes zu einem ebenenübergreifenden Unterstützungsangebot.

**12.** *wie sie die Vor- und Nachteile von pauschalen Förderkriterien (wie bspw. eine Förderung nach Fläche, Einwohner- oder Schülerzahl) gegenüber dem Erfordernis von spezifischen Projekt- und Investitionsplänen zur Beantragung bewertet;*

**13.** *wie sie zu Überlegungen, Förderprogramme grundsätzlich zurückzufahren zugunsten allgemeiner Zuweisungen an die Kommunen, steht;*

**Zu 12. und 13.:**

Die Landesregierung sieht die in Baden-Württemberg vorhandene Struktur der kommunalen Förderung, die sich aus Pauschalförderung und Projekt- bzw. Fachförderung von Einzelmaßnahmen zusammensetzt, als bewährt an. Neben den im Haushalt etatierten Mitteln für die jeweiligen Projekt- bzw. Fachförderungen stellt das Land auch Mittel zur pauschalen Finanzierung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen z. B. durch die Kommunale Investitionspauschale (KIP) nach dem Finanzausgleichsgesetz (in 2020 und 2021 jeweils mehr als 1 Mrd. Euro) zur Verfügung, die die Gemeinden ohne Bindung an einen bestimmten Verwendungszweck verwenden können.

Die Frage, ob eine fachbezogene Projektförderung oder eine pauschale Förderung bzw. Zuweisung generell geeigneter ist, wird als nicht zielführend erachtet. Diese Frage ist für jeden Förderbereich aufgrund der jeweiligen spezifischen Ausgangslage gesondert zu prüfen. Neben der Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse der jeweiligen Kommunen ist bei der Ausgestaltung der Förderungen auch darauf hinzuwirken, dass die jeweils angestrebten Förderziele tatsächlich erreicht werden. Hinzu kommt, dass auch Vorgaben der EU und des Bundes bei einzelnen Förderbereichen, insbesondere bei Kofinanzierungen, zu beachten sind.

Zwar kann durch die antragslose und pauschalierte Mittelzuweisung der Verwaltungsaufwand auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Dies kann aber auch bei einer entsprechenden schlanken Ausgestaltung von Projekt- bzw. Fachförderungen z. B. durch Vereinfachungen, Standardisierungen, Festlegung von pauschalen Förderkriterien oder Bemessungsgrundlagen realisiert werden.

Die in Baden-Württemberg verfolgte Förderstrategie der jeweiligen Projekt- bzw. Fachförderungen und pauschalen Zuweisungen ergänzt durch den Ausgleichstock, um bedürftige Kommunen bei Investitionen zu unterstützen, ist sachgerecht und zielgenau.

Die Förderkulisse des Landes im Rahmen der Breitbandförderung sieht entsprechend der beihilferechtlichen Vorgaben der EU eine Zuwendung vor, wenn eine Unterversorgung mit Breitbandinternet und ein Marktversagen festgestellt werden. Ausschlaggebend für die Förderung ist mithin die ermittelte Unterversorgung im zu fördernden Gebiet, unabhängig von z. B. der Fläche, der Einwohner- oder Schülerzahl. Es handelt sich bei der Ermittlung des Versorgungsgrads um ein messbares Kriterium. Daher bildet der Versorgungsgrad die Grundlage für einen spezifischen Projekt- und Investitionsplan in der Breitbandförderung. Pauschale Förderkriterien, die sich nicht an den konkreten Bedarfen vor Ort orientieren, wären nicht geeignet, um der konkreten Situation vor Ort zu entsprechen. Sie könnten zu einem Ungleichgewicht und damit zu einer Ungleichbehandlung der Zuwendungsempfänger führen. So werden beispielsweise alle unterversorgten Schulen gefördert, unabhängig von der Schülerzahl in der Schule, denn jede Schülerin und jeder Schüler benötigt das schnelle Internet.

Weitere Faktoren über reine Zahlen hinaus spielen eine wichtige Rolle bei den Erfolgsaussichten der Digitalisierungsprojekte. Bei allgemeinen Zuweisungen werden spezifische Bedarfe nicht berücksichtigt. Durch den durch die Förderungen entstehenden Wettbewerb und begleitende Netzwerke werden Anreize und zugleich Hilfestellungen geschaffen, die strategischen landesweiten Ziele zu verfolgen.

Im Bereich des Kultusministeriums hat die Berechnung nach dem pauschalen Förderkriterium der Schülerzahl oder Lehrkräftezahl, ggf. unter Berücksichtigung von Faktoren für bestimmte Schularten oder Teilzeit- bzw. Vollzeitstatus, bei den Förderprogrammen mit den laufenden Nummern 20 bis 23 der Anlagen die Vorteile großer Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Bei landesweit ungefähr gleichermaßen zu erfüllender Aufgabe bilden pauschale Förderkriterien die Realität ab.

Das Umweltministerium ergänzt, dass die Aufgaben des Klimaschutzes mit dem Ziel der Klimaneutralität wie auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels globale Herausforderungen darstellen. Um sie zu bewältigen, braucht es Kraftanstrengungen sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene, die in Aktivitäten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene münden müssen. Insbesondere auf Ebene der



Gemeinden ist nach Ansicht des Umweltministeriums dabei eine sehr heterogene Ausgangslage zu beobachten. Die Fördermittel sollen dazu beitragen, dass die Kommunen die notwendigen Maßnahmen so bald wie möglich ergreifen, auch wenn sie noch nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind. Durch Förderprogramme sollen konkrete Maßnahmen aufgezeigt und angeboten werden, um damit auch bisher zurückhaltende Kommunen zu unterstützen und zu fördern. Erst wenn hier eine ähnliche Ausgangslage besteht, könnte über den Systemwechsel nachgedacht und von Einzelförderung zu pauschaler Förderung übergegangen werden. In den Bereichen Wasserwirtschaft und Altlasten stellen allgemeine Zuweisungen keine sinnvolle Alternative dar. Die Förderung in diesen beiden Fachbereichen bezieht sich auf große Investitionsvorhaben, die nicht in jeder Kommune die gleiche Relevanz haben (z. B. Hochwasserschutz) und die in großen zeitlichen Intervallen getätigt werden. Zudem ermöglicht das Programm die zielgerichtete Unterstützung der Kommunen bei der Erfüllung verpflichtender Vorgaben.

Im Bereich des Justizministeriums werden in erster Linie Stellen gefördert. Hier kommt es in dem vergleichsweise kleinen Förderbereich der Rückkehrberatung vor allem auf die Bereitschaft zur Kofinanzierung der Kommunen an. Um keine Hindernisse für kleinere Kommunen zu etablieren, wird die Fördersumme des Landes bewusst nicht von beispielsweise der Zahl der ausreisepflichtigen Ausländer abhängig gemacht. Da es sich bei dem Förderbereich Rückkehrberatung nicht um eine gesetzliche Aufgabe handelt, wären die Kommunen im Falle von allgemeinen Zuweisungen statt Zuwendungen nicht verpflichtet, die Aufgabe zu erfüllen. Nur durch die Zurverfügungstellung von Fördermitteln des Landes wird gewährleistet, dass die Landesmittel für die spezifische Aufgabe eingesetzt werden, an der das Land ein Interesse hat.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ergänzt, dass das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ ein zielgerichtetes Anreizprogramm zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen in den Kommunen mit dem Ziel ist, die weitere Flächeninanspruchnahme im Außenbereich einzudämmen. Innenentwicklung ist aufwändig und erfordert oft einen langen Atem. Der mit dem Programm verbundene wichtige impulsgebende Effekt könnte mit einer allgemeinen Zuweisung nicht in derselben Weise erzielt werden. Pauschale Förderkriterien sind für die Programme der Städtebauförderung und der Wohnraumoffensive ebenfalls nicht geeig-

net, sind sie doch am individuellen Bedarf der Kommunen ausgerichtet. Auch vermögen allgemeine Zuweisungen an Kommunen eine zielgerichtete Wohnraumförderung durch das Land weder adäquat zu ersetzen noch diese zu flankieren.

**14.** *wie sie den Stand der Aufgabenerfüllung der Kommunen im Rahmen der Pflichtaufgaben in der Pandemie bewertet;*

**Zu 14.:**

Den Regierungspräsidien sind im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht keine Vorgänge über relevante Einschränkungen der Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben aufgrund der Corona-Pandemie bekannt geworden. Teilweise pandemiebedingte Einschränkungen sind im Bereich von Serviceleistungen im unmittelbaren Bürgerkontakt in erster Linie auf die bestehenden Kontaktbeschränkungen der jeweils gültigen Corona-Verordnung zurückzuführen.

Auch von den Fachressorts wurden keine Defizite im Bereich der Pflichtaufgaben gemeldet, abgesehen vom Bereich Wasserwirtschaft und Altlasten; dort gibt es pandemiebedingt nach Angaben des Umweltministeriums teilweise Verzögerungen.

**15.** *ob und wenn ja, wie sie das Ziel, die Aufgabenerfüllung bei den Gemeinden zu vereinfachen und unbürokratischer zu gestalten, verfolgt.*

**Zu 15.:**

Neben dem Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau und der Arbeit zum Normenkontrollrat verfolgt die Landesregierung im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes das Ziel, alle Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 auch online anzubieten. Im Rahmen der Entwicklung von digitalen Anträgen können auch Abläufe und Verfahren in den Kommunen überdacht werden, um optimierte Bearbeitungsabläufe zu entwickeln und umzusetzen. Über die Bereitstellung und Nutzung von digitalen Anträgen sollen nicht nur für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die Antragstellung, sondern auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

öffentlichen Verwaltung die Bearbeitung der eingegangenen Anträge vereinfacht werden. Zudem sollen durch die Anbindung von den in den Behörden genutzten Fachverfahren vollständig digitale Antragsverfahren („Ende-zu-Ende“) umgesetzt und damit eine elektronische Weiterbearbeitung von Anträgen ermöglicht werden und zu einer weiteren Verfahrensvereinfachung führen.

Das Land stellt für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes u. a. die landeseigene E-Government-Plattform Service-BW als Basis zur Verfügung. Dort können Behörden entweder eigene digitale Antragsverfahren auf Basis des Universalprozesses entwickeln und den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen anbieten oder die von den IT-Dienstleistern und anderen Kommunen entwickelten digitalen Antragsverfahren aktivieren und nutzen. Für die Aktivierung und Nutzung sind die Kommunen selbst verantwortlich. Die Nutzung von digitalen Verwaltungsleistungen Dritter sowie die Nutzung von eigenen, kommunalen E-Government-Portalen, die nicht im Zusammenhang mit Service-BW stehen, sind ebenfalls möglich.

Im Bereich des Innenministeriums ist Ziel der digitalen Transformationsprozesse generell auch die Prozesserleichterung und -verschlinkung. So wird Digitalisierung nicht nur um ihrer selbst betrieben, vielmehr soll sie immer Mehrwerte und Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung bieten. Wie zuvor dargestellt fließen Erkenntnisse aus Austausch und Bedarfsrückmeldungen kontinuierlich in die Weiterentwicklung der Prozesse laufender und zukünftiger Förderprogramme ein.

Bei der Breitbandförderung prüft das Innenministerium laufend, wie die Antragstellung vereinfacht und entbürokratisiert werden kann. Schritte in diese Richtung sind beispielsweise, dass Förderanträge von den Kommunen elektronisch über das Onlineportal Service-BW gestellt werden können. Neben geltendem Zuwendungs-, Haushalts- und Vergaberecht werden vom Innenministerium keine weiteren rechtlichen Anforderungen gestellt. Die Kooperation von Kommunen in einem interkommunalen Zusammenschluss ermöglicht eine vereinfachte und unbürokratische Aufgabenerfüllung. Diese interkommunalen Zusammenschlüsse werden vom Fördermittelgeber zusätzlich bezuschusst, um einen Anreiz für die gezielte Aufgabenerfüllung der Kommunen zu schaffen.

Auch die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen werden regelmäßig mit den kommunalen Landesverbänden und dem Landesfeuerwehrverband besprochen. Mögliche Vereinfachungen werden selbstverständlich in Absprache mit den Verbänden umgesetzt.

In allen Förderprogrammen im Bereich des Kultusministeriums wird das Ziel verfolgt, die Schulträger unbürokratisch zu unterstützen. Daher fokussieren die Förderprogramme jeweils aktuelle Herausforderungen und bedienen sich möglichst schlanker Verfahren bis hin zur pauschalen Zuweisung und Abrechnung nach tatsächlichem Bedarf im vereinfachten Verwendungsnachweis.

Im Bereich des Umweltministeriums werden die Förderrichtlinien in regelmäßigen Abständen unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände überprüft und angepasst, wobei der Bürokratieaufwand nur insofern reduziert werden kann, als es nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung des Ministers

gez. Julian Würtenberger  
Staatssekretär